

Finanzreglement



Alias – Studierende der ZHAW

29.06.2022

1 Allgemeines

- Art. 1**
Zweck
- Das vorliegende Reglement regelt, gemäss Art. 6 der Statuten von Alias, die finanziellen Kompetenzen und Pflichten der einzelnen Organe des Vereins Alias – Studierende der ZHAW, im Folgenden Alias genannt.
- Art. 2**
Mitglieder-
Beiträge
- Der Mitgliederbeitrag pro Mitglied und Studiensemester beträgt CHF 20.

2 Buchführung

- Art. 3**
Dauer des
Geschäfts-
jahres
- Das Geschäftsjahr von Alias dauert vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, dem Revisionsbericht und den dazugehörigen Anhängen.
- Art. 4**
Einnahmen
und Ausgaben
- ¹ Die Einnahmen von Alias bestehen im Wesentlichen aus den Mitgliederbeiträgen gemäss Art. 5 der Statuten sowie Dienstleistungserträgen und weiteren Einnahmen.
- ² Die Ausgaben des Vereins bestehen im Wesentlichen aus den Vergütungen an den Vorstand, seinen Mitarbeitenden sowie Ausgaben zur Erfüllung von Zweck und Ziel. Die Details werden im Budget geregelt.
- Art. 5**
Budget
- Die Finanzplanung wird in Form eines Jahresbudgets jeweils an einer ordentlichen Sitzung des Studierendenrats im Frühlingssemester präsentiert.
- Art. 6**
Buchhaltung
- Die Buchhaltung wird durch das Treuhandbüro geführt und gemäss Statuten Art. 31 durch die Revisionsstelle geprüft. Die Planung, Budgetierung und Kontrolle der Finanzen wird von der Finanzleitung des Vorstandes überschaut.

3 Kompetenzen

- Art. 7**
Studierendenrat
- Der Studierendenrat genehmigt das vorliegende Reglement, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht, sowie das Budget von Alias gemäss Art. 17 der Statuten.
- Art. 8**
Vorstand
- ¹ Der Vorstand beschliesst in voller Höhe über alle im Budget genehmigten Posten, sofern diese nicht explizit einem anderen Organ zugeordnet werden. Rechnungsbeträge bis CHF 1'000 müssen von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv genehmigt und visiert werden. Ab einem Rechnungsbetrag von mehr als CHF 1'000 muss die Rechnung durch einen Vorstandsbeschluss und insbesondere auch durch die Finanzleitung genehmigt und visiert werden. Bei Projekten ist die Gesamtsumme massgebend.
 - ² Der Vorstand muss bei Ausgaben und Rechnungen ab CHF 6'000 den Delegiertenrat darüber informieren.
 - ³ Bei Ausgaben und Rechnungen ab CHF 10'000 muss ein Beschluss vom Studierendenrat vorliegen.
- Art. 9**
Studiengangsvertretung
- ¹ Studiengangvertretende verfügen über einen im Budget festgelegten Betrag, welchen sie zur Ausübung ihrer Pflichten verwenden können. Änderungen des Budgets für Studiengangvertretende müssen durch den Vorstand genehmigt werden.
 - ² Für die Verwendung des festgelegten Betrages sowie für weitere Ausgaben der Studiengangvertretung ist der Leitfaden Studierendenrat zu berücksichtigen.
- Art. 10**
Ressorts & Kommissionen von Alias
- Die unterschiedlichen Ressorts und Kommissionen von Alias verfügen über einen im Budget festgelegten Betrag, welchen sie zur Ausübung ihrer Pflichten verwenden können. Änderungen des Budgets müssen durch den Vorstand genehmigt werden.

4 Vergütungen von Leistungen für Alias

- Art. 11**
Aufgaben
- Alias zahlt Vergütungen gemäss dem Personalreglement aus.

Art. 12
Vergütung

- ¹ Die Studierendenratssitzungen werden pauschal mit CHF 100 und Sektionsratssitzungen mit CHF 25 vergütet. Die Vergütung wird nur dann ausbezahlt, wenn das Mitglied an der Sitzung anwesend ist. Die Anwesenheit wird mittels einer Anwesenheitsliste überprüft.
- ² Jedes Mitglied des Sektionsvorstandes wird pro Jahr pauschal mit 300 CHF entschädigt. Zusätzlich wird dem Sektionspräsidium eine Aufwandsentschädigung von 200 CHF pro Jahr vergütet.
- ³ Studierendenratsmitglieder die in die Hochschulversammlung gewählt werden erhalten pauschal CHF 100 pro Teilnahme an einer Plenumsversammlung der Hochschulversammlung.
- ⁴ Bei der Festsetzung des Vorstands-Lohns werden insbesondere Erfahrungen in früheren Stellungen und die Lebenserfahrung bzw. das Alter berücksichtigt. Für die Einstufung muss die Anzahl anrechenbare Jahre bestimmt werden. Alle Tätigkeiten mit Pensa über 50% werden zu 100% berechnet. Alle Tätigkeiten unter und mit 50% werden zu 50% angerechnet. Dabei gilt folgendes:
Nicht angerechnet werden: Aushilfe-/Studijobs, sofern diese nicht niveaumentsprechend oder verwandte Tätigkeiten sind.
Angerechnet werden: Praktika oder niveaumentsprechende und verwandte Tätigkeiten, wie auch identische Funktionen.
Zu 100% angerechnet wird das Alter der entsprechenden Person (-19 Jahre).
Die Lohnstufen werden jeweils zu Beginn jedes Geschäftsjahres (per 1. September) vom Vorstand geprüft und entsprechend festgesetzt.

⁵

| Stufe | Anrechenbare Jahre | Lohn |
|-------|--------------------|--------------|
| 1 | 0-3 | CHF 4'500.00 |
| 2 | 4-6 | CHF 4'700.00 |
| 3 | 7-9 | CHF 4'900.00 |
| 4 | 10-13 | CHF 5'100.00 |
| 5 | 14-17 | CHF 5'300.00 |
| 6 | 18- >20 | CHF 5'500.00 |

Art. 13
Rück-
forderungen

Personen, welche im Auftrag von Alias handeln, werden gemäss dem Leitfaden Studierendenrat entschädigt.

5 Bildung und Auflösung von Reserven

- Art. 14
Bildung und
Auflösung
- ¹ Vom jährlichen Gewinn werden mindestens 10% auf ein separates Konto überwiesen. Durch Beschluss des Studierendenrats können mehr als 10% des jährlichen Gewinns überwiesen werden. Reserven müssen bis zu einem Total von CHF 100'000 angehäuft werden.
 - ² Die Reserven können nur durch den Beschluss des Studierendenrats sowie durch Zustimmung der ZHAW und bei finanziellen Schwierigkeiten genutzt werden. Das Konto verfügt über eine Kollektivunterschrift mit dem Präsidium, der Finanzleitung und dem Generalsekretariat von Alias.

6 Inkrafttreten

- Art. 15
Schluss-
bestimmung
- Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch den Studierendenrat von Alias per 1. Januar 2022 in Kraft.